

Jetzt ist Feuer unter dem Dach

Der Brief der Ruhegehaltskasse (Stiftung) zur Berechnungsmethode bei der Anpassungsprüfung der Ruhegehälter als auch das Schreiben der Bundesverwaltung ver.di hinsichtlich der gekürzten Wertanpassung unserer Ruhegehälter haben einen unmittelbaren shitstorm ausgelöst. Neben der jährlichen Wertminderung nunmehr auch noch der Versuch einer rückwirkenden Kürzung des Ruhegehaltes mit einem beispiellosen Einbehalt eines Gehaltsbestandteils über vorgesehen fünf Monate.

„Zwingende arbeitsrechtliche Regelungen – zu denen auch § 16 Abs. 1 BetrAVG zählt schaffen erst den Rahmen, in dem Arbeitnehmer ihre Grundrechte aus Art. 12 GG unter angemessenen Arbeitsbedingungen verwirklichen können ... Insofern ist der Werterhalt der Betriebsrente von Art. 12 Abs. 1 geschützt.“ So das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteilsspruch vom 23.02.2021 an ver.di.

Wollen sie nicht oder können sie nicht?

Der Bundesvorstand ver.di hat mit Beschluss vom 24. Juni 2024 gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG eine Anpassungsprüfung und -entscheidung über die Versorgungsleistungen getroffen. Und es hat sich erneut ergeben, „dass eine Anpassung der Versorgungsleistungen zum 1. Juli 2024 aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist“.

Ohne Zweifel hat sich der Bereich bAV im Ressort 4 in diesem Jahr mit der Erklärung der finanziellen Situation bemüht und lieferte diesmal ein illustres Zahlen-werk. Das

Finanzszenario wirkt mitleiderheischend. Es fehlte abschließend der Hinweis: Spenden erbeten!

In gänzlich anderem Licht die Bestandsaufnahme im Finanzbericht des ver.di-Bundeskongresses 2023:

„Wir als ver.di können auf vier Jahre nicht nur einer soliden, sondern einer guten Finanzentwicklung zurückblicken, die sich in diesem Jahr besonders erfolgreich fortsetzt.“ Zugleich wird darauf verwiesen, „dass wir in den Jahren bis 2023 unsere Beitragseinnahmen auf 499 Millionen Euro geplant hatten. Tatsächlich haben wir in den zurückliegenden vier Jahren unsere Planung übertroffen.“ So ver.di-Bundesvorstandsmitglied Christoph Meisters mündliche Ergänzung zum Finanzbericht, ver.di-Bundeskongress. (Tagesprotokoll vom 18.09.2023)

Bezugsgröße Nettolohnentwicklung der ver.di-Beschäftigten

Ohne Zweifel eine gute Voraussetzung für eine Entgelterhöhung für die ver.di-Beschäftigten. U.a. ab Januar 2024 mit einem tabellenwirksamen Festgeldbetrag von monatlich 200 Euro, einem Inflationsausgleich und einer Erhöhung des Tabellenentgelts um fünf Prozent ab Jahresbeginn 2025 (Personalinfo, November 2023). Ein Ergebnis, das angesichts der Arbeitsleistung sicher uneingeschränkt gerechtfertigt ist.

Eine Arbeitgeberin wie ver.di, die für 2024 und 2025 die Entgelte um 4.940 € (Entgeltgruppe 1) bis 7.787 € (Entgeltgruppe 10.1) plus weitere 1.500 netto Inflationsausgleichszahlung wirtschaftlich zu leisten vermag, ihren BetriebsrentnerInnen aber den Werterhalt ihrer durch Arbeitsleistung und Gehaltsverzicht erworbenen Betriebsrentenansprüche verweigert, handelt zutiefst unsozial sowie dem Sinn und Zweck des Betriebsrentengesetzes zuwider.

Die Stiefkinder, die DAG-Betriebsrentner, sollen sich zum Jahresbeginn 2025 mit der üblichen Minianpassung (25 Prozent der Erhöhung der gesetzlichen Rente) diesmal von 1,1 Prozent begnügen müssen.

Orientiert man sich hingegen an der Vorgabe des Betriebsrentenrechts bzw. am Verbraucherpreisindex des Stati-

<u>Betriebsrentenverluste 2011 bis 2025</u>	
ver.di-Gehaltsanpassung	42,40%
RGK-Erhöhungen	15,66 %
Wertverlust	26,74 %
GRV-Erhöhungen	36,13 %
RGK-Erhöhungen	15,66 %
Wertverlust	20,47 %
VPI-Steigerung	33,70 %
RGK-Erhöhungen	15,66 %
Wertverlust	18,04 %

stischen Bundesamtes, so haben DAG-BetriebsrentnerInnen von 2011 bis 2025 gegenüber den Beschäftigten einen Wertverlust von gut 26 Prozent erlitten.

Vergessen?

Die Gewerkschaft ver.di und deren Töchter sind eine wirtschaftliche Einheit!

Eine seriöse Arbeitgeberin und erst recht eine vertrauenswürdige Gewerkschaft hätte die gegen sie ergangenen Vorgaben des Bundesarbeitsgerichtes ohne Einschränkung respektiert. Dies sowohl für die umfassende Darlegung der wirtschaftlichen Situation als auch die vom BAG vorgeschriebene Einbeziehung des wirtschaftlichen Beitrags der Töchter. Beides ist erneut rechtswidrig unterblieben.

„Verfügbare Zuwächse und Erträge des sonstigen Vermögens, das bei Tochterunternehmen vorhanden ist und von diesen verwaltet wird, sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe zu berücksichtigen ... Dies folgt aus der Regelung in § 72 der Satzung.“ (3 AZR 15/20 > Rn 115)

Stiftung Ruhegehaltskasse lediglich noch Handlanger des ver.di-Haushaltes

Das vorgegebene Stiftungsziel: Nach Eintritt in den Ruhestand in Ergänzung zur gesetzlichen Rente ein zusätzliches Ruhegehalt zu beziehen, welches uns in die Lage versetzen sollte, unseren bisherigen Lebensstandard möglichst annähernd zu erhalten. Dies wurde missachtet. Der Haushalt von ver.di stattdessen ständig entlastet (Null Eigenbeitrag zur Finanzierung seitens ver.di zugesagter Altersversorgung!). Das Einfordern des Aufwendungsersatzanspruches nach § 670 BGB seitens der Stiftung gegenüber ver.di: bewußt nicht vorgenommen. Die von den Stiftern zugesagte garantierte Eigenständigkeit (autonome Entscheidungen der Stiftungsorgane): vergessen! Der Unterschied zur willkürlichen Wertanpassung: nicht vorhanden.

Wie sagte schon Bert Brecht: Zorn und Unzufriedenheit genügen nicht – so etwas muss nun praktische Folgen haben!

Widerspruch zwingend erforderlich

§ 16 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG gibt vor, dass eine Anpassung zu Recht unterblieben ist, wenn nicht binnen 3 Monaten schriftlich widersprochen wird.

Zwei Anregungen / Vorschläge für notwendigen Widerspruch sind in der Anlage beigefügt.

Zugriff auf das Eigentum der Betriebsrentner

Den ungekrönten Tiefpunkt von Vasallenwirtschaft lieferte nun die Stiftung Ruhegehaltskasse in vorseilendem Gehorsam selbst. Ohne Unterschrift oder Hinweis auf Rechtsbehelf die Information, dass wegen angeblicher Überzahlung die Ruhegehälter für die Monate Juli bis November maßgeblich gekürzt werden und auch danach ein gekürztes Ruhegehalt zur Auszahlung kommen soll. Die Anrechnung erfolge seit Rentenbeginn.

Nach den bisher erlebten Eskapaden der Stiftungsorgane ein weiterer Höhepunkt. Nach der Rechtmäßigkeit zu fragen macht keinen Sinn. Sie ist nicht gegeben. Das gleiche gilt für gewerkschaftspolitische Moral. Keinesfalls ist deren Fehlen etwa durch stiftungs-, arbeitsrechts- wie betriebsrentenrechtliche Inkompetenz zu rechtfertigen. Das wäre zu billig.

Es wurde einfach nur eine skandalöse Ignoranz an den Tag gelegt. Der historische Stifterwille wird demonstrativ ignoriert, auf die Spitze getrieben und pervers ausgereizt. Die autonome Entscheidungsgewalt der Stiftung wurde allein zu unserem Schaden zur Unterstützung des ver.di-Haushaltes genutzt. Eine Aufwandsersatzentschädigung von ver.di wurde trotz Aufforderung bewußt noch nicht einmal eingefordert. Das Stiftungsgeschäft bzw. die Stiftungssatzung wurden als bedeutungslos degradiert. Die Stiftung bezeichnete sich vielmehr satzungswidrig als Zahlstelle von ver.di. Nunmehr erdreisten sich die Stiftungsorgane sogar rotzfroh auch noch rückwirkend den Wertverlust unserer Betriebsrente auszuweiten.

„Der Vertrauensschutz bei Betriebsrenten stellt eine wichtige Bedingung für das Funktionieren von betrieblicher Altersversorgung schlechthin dar. Auch bei Übernahmen und Fusionen muss sichergestellt sein, dass der neue Arbeitgeber weiterhin die ursprünglichen Verpflichtungen und Zusagen aus der betrieblichen Altersversorgung des übernommenen oder fusionierten Unternehmens erfüllt. Dies gilt umso mehr, wenn die Zusagen zur Altersversorgung kapitalgedeckt finanziert sind, also in Form von realen und nicht „nur“ bilanziellen Rückstellungen vorhanden sind.“
Markus Kurth MdB, rentenpolitischer Berichterstatter der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen am 19.05.2015 in Dortmund:

Rechtliche Schritte als ultimo ratio

Aufgrund der Tatsache, dass die RGK in den Jahren 2007 bis 2011 in autonomer Entscheidung gemäß der Vorgabe des § 16 BetrAVG die Ruhegehälter nach dem Verbraucherpreisindex angepasst hat, müssen die RuhegehaltsempfängerInnen gemäß Treu und Glauben davon ausgehen, dass Rückforderungen der Ruhegehälter ebenso ausgeschlossen sind wie Kürzungen für die Zukunft.

Die Erhöhungen nach dem Verbraucherpreisindex im Juli 2021 und Juli 2022 sind nicht etwa fehlerhaft, sondern - wie 2007 bis 2011 - rechtsfehlerfrei aufgrund autonomer Entscheidungsbefugnis der RGK getroffen worden und damit unumkehrbar.

"... Es ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn ein Arbeitgeber seiner Unterstützungskasse die Mittel zur Erfüllung der Betriebsrentenansprüche seiner früheren Mitarbeiter verweigert, nur um dadurch die Betriebsrentner zu zwingen, unmittelbar gegen ihn zu klagen. ... Die Beklagte darf durch ihr Verhalten nicht den Vorteil erlangen, dass in der Regel nicht alle, insbesondere die besonders alten oder hilflosen Betriebsrentner ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend machen können."

(LAG Hessen 14.12.2011 - 8 Sa 777/11- Rz. 40)

Vorgehen im Stil des Manchesterkapitalismus

Treu und Glauben bestimmen normalerweise das Sozialverhalten von redlich und anständig handelnden Vertragspartnern. Eine vergleichbare Erfahrung hinsichtlich eines derartig rücksichtslosen Auftretens wie dem der Stiftungsorgane hat es bisher noch nicht gegeben.

- Angesichts von zwei Geschäftsführern einer sich selbst so bezeichnenden Zahlstelle und einer Gewerkschaft ver.di, die für sich in Anspruch nimmt sehr sorgfältig darauf zu achten, dass die autonome Stiftung Ruhegehaltskasse keine eigenen Entscheidungen bezüglich der Ruhegehaltszahlungen vornimmt, durften die RuhegehaltsempfängerInnen sicher nach Treu und Glauben vollumfänglich von einer korrekten Verfahrensweise der Berechnungsgrundlage ausgehen.

- Eine Anrechnung seit Rentenbeginn ist mit den Verjährungsfristen des BGB nicht in Übereinstimmung zu bringen.
- Die Rechenschritte zur angeblich irrtümlichen Berechnung des Ruhegehaltes sind wohl gewollt nicht im Ansatz nachvollziehbar. Hier muss auch für die arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung noch eine zwingende Gegenüberstellung - individuell differenziert - erfolgen.

Aber was ist schon von einer Stiftung zu erwarten, wenn sie ohne legitimierende Unterschriften und Hinweis auf Rechtsbehelf einen derartigen Brandbrief versendet?

Jede/r Betroffene ist gefordert

Wer nicht reagiert, nur die Faust in der Tasche ballt und lediglich per Chat seinen Unmut äußert, tut sich dergestalt keinen Gefallen. Das mindeste ist der unmittelbare Einspruch in Form der Aufforderung, die angekündigte Kürzung des Gehaltsbestandteils Ruhegehalt außer Vollzug zu setzen

ver.di kann den gewerkschaftspolitischen Schaden begrenzen

Die skandalöse Absichtserklärung der Stiftung Ruhegehaltsskasse fordert heraus. Es wird Öffentlichkeitsarbeit geben, Klagen werden eingereicht und der ohnehin schon vorhandene Kontakt zu Bundestagsabgeordneten genutzt, um das Betriebsrentenchaos von Stiftung und ver.di zu beenden. Natürlich ist auch die Stiftungsaufsicht ebenso involviert.

Nunmehr hat es auch der ver.di-Bundesvorstand in der Hand, eine weitere Eskalation zu verhindern.

Zwei Anregungen / Vorschläge für notwendigen Widerspruch sind beigelegt.

Mustertexte für eine einstweilige Verfügung bzw. eine Forderungsklage können von uns angefordert werden. Wir möchten ausdrücklich dazu motivieren, rechtliche Schritte vorzubehalten.

Heino Rahmstorf

Ina Johannsen

Peter Stumph

Kontakt: heino.rahmstorf@t-online.de stumphmeckenheim@gmail.com kajohann@web.de

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>